

F048

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	§ 23b Machtbegrenzung	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Neuer §	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Soll der hier vorgeschlagene neue § 23b in die Satzung aufgenommen werden?	
Begründung	Hiermit möchten wir die Satzung um einen Aspekt der Machtbegrenzung erweitern.	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	
	<p>(1) Personen, die ein Vorstandsamt auf Bundesebene oder einer unteren Gliederung der Partei innehaben, können gem. § 12 Abs. 8 kein weiteres Vorstandsamt in einer anderen Ebene annehmen.</p> <p>(2) Personen, die ein Vorstandsamt auf Bundes- oder Landesverbandsebene innehaben können gem. § 12 Abs. 8 kein Mandat bei einer Bundestags- oder Landtagswahl annehmen. Es ist ihnen unbenommen vor Mandats-annahme von ihrem bestehenden Vorstandsamt zurückzutreten. Mandatsträger können umgekehrt gem. § 12 Abs. 9 auch kein Vorstandsamt auf Bundes- oder Landesebene annehmen.</p>	

- (3) Mandatsträger unserer Partei verpflichten sich bei Abstimmungen zu Gesetzesvorlagen in den Parlamenten, die in einer Basisabstimmung des jeweiligen Gebietsverbandes ermittelten Entscheidungsvorlage zu berücksichtigen, sofern dies nicht der gesetzlich verankerten freien Gewissensentscheidung entgegensteht. Alternativ kann ein Gebietsverband entscheiden, ein allgemein zugängliches Abstimmungstool, welches auch für Nicht-Basismitglieder offen zugänglich ist, als Entscheidungsvorlage für Mandatsträger zuzulassen.
- (4) Weicht ein Mandatsträger aufgrund seiner Gewissensentscheidung von der Entscheidungsvorlage gem. Abs. 3 des jeweiligen Gebietsverbandes ab, so hat er dies dem betroffenen Gebietsverband zu begründen.
- (5) Mandatsträger sollen allgemein eng mit den für ihre Entscheidung relevanten Fachausschüsse der Partei zusammenarbeiten.
- (6) Mandatsträger haben sich alle 3 Monate in einem Online- oder Präsenz-Meeting den Fragen der Mitglieder seines Landesverbandes zu stellen. Alle Mandatsträger eines Landesverbandes sollten an diesem Termin gemeinsam teilnehmen. Eine Nichtteilnahme muss gegenüber dem Landesvorstand begründet werden.
- (7) Der Bundesvorstand gründet gem. § 22 Abs. 1 einen Fachausschuss, der die Umsetzung des Wahlprogramms und parteiinterner Abstimmungen durch die Mandatsträger regelmäßig bewertet. Die wiederholte Abweichung durch den Mandatsträger kann zu einem Parteiausschluss gem. § 24 Abs. 2 e) führen. Die Bewertung des Fachausschusses ist dem Bundesvorstand einmal jährlich zuzuleiten, der diese den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.